



Zürcher  
Kantonalbank  
Österreich AG

# Stiftung Next Generation

Newsletter - Ausgabe 25 | Oktober 2024



**Übergabe von Liegenschaften und  
Gesellschaftsanteilen**

**Anstieg grenzüberschreitender  
Erbfälle – „Erben ohne Grenzen“**

# Inhalt

## Ausgabe 25

<b>Recht</b>	Übergabe von Liegenschaften und Gesellschaftsanteilen	4
	Kommanditgesellschaft und Kapitalerhaltung:	
	Der Share-Deal im rechtlichen Fokus	7
	Anstieg grenzüberschreitender Erbfälle – „Erben ohne Grenzen“	9
<b>Steuer</b>	Kein Stiftungseingangssteueräquivalent bei Anteilsvereinigung	12
	Verlust des Altbestandscharakters bei Zuwendung von Wertpapieren durch eine Privatstiftung	14
<b>Wissenswertes</b>	Die nächste Generation im Familienunternehmen	
	– Die richtige Rolle	16
	Aktueller Marktausblick	18
<b>Kontakt</b>	Digitale Präsenz	20
		21
<b>Rechtliches   Impressum</b>		22

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre größtenteils auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für sämtliche Geschlechter.



Liebe Leserin,  
lieber Leser,

**Welche Änderungen stehen uns bevor?**

Veränderungen gibt es aktuell nicht nur in der Bankenlandschaft. Auch politische Parteien planen Änderungen – zumindest in der Besteuerung – nach den Nationalratswahlen. Wenn man dabei das „Münzen von politischem Kleingeld“ beiseitelässt, sind die neuen Besteuerungspläne für den Wirtschaftsstandort Österreich kontraproduktiv. Vor allem werden diese geplanten Handlungen nicht ausreichen, um Budgetlöcher zu stopfen.

Wie Sie dafür rechtzeitig richtige Schritte setzen können, lesen Sie in diesem Stiftungsnewsletter.

Freuen Sie sich über Beiträge zu Vermögensweitergaben und -übergaben von prominenten Gastautoren.

Erfahren Sie außerdem mehr über steuerliche Themen bei Zuwendungen an Begünstigte, die aktuell das Gericht beschäftigen. Und welche Veränderungen an den Finanzmärkten bevorstehen, ist Teil unserer aktuellen Ausgabe.

Wir bedanken uns bei den Autoren für ihre aufschlussreichen Beiträge und wünschen Ihnen eine gute Zeit beim Lesen dieser Lektüre.

Ihr

**Günther Gorbach**

**Senior Private Banker, Prokurist**

**Zürcher Kantonalbank Österreich AG**

# Übergabe von Liegenschaften und Gesellschaftsanteilen

Ende September stellt sich Österreich der Nationalratswahl. Das Thema Vermögens- und Erbschaftsteuer spielt hier für die Zukunft eventuell eine nicht unwesentliche Rolle. Wir alle wissen, dass der Staatshaushalt saniert werden muss, sodass unter Umständen jede Einnahmequelle relevant sein wird. Bedauerlicherweise wird die Einführung von Vermögens- und Erbschaftsteuern nicht kategorisch ausgeschlossen. Meine persönliche Meinung ist, dass eine Vermögenssteuer wohl hintangestellt bleiben kann; dies wäre tödliches Gift für die ohnehin angeschlagene Wirtschaft und würde mit Sicherheit eine Kapitalflucht größeren Ausmaßes verursachen. Hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind die Prognosen aller Marktteilnehmer und unseres Umfelds samt Netzwerken tatsächlich uneinheitlich; viele schließen aber die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht aus.

Vor diesem Hintergrund sollte man sich mit dem Thema allfällig vorgezogener Übergaben, in der Regel von Liegenschaften und Gesellschaftsbeteiligungen, doch zeitnah auseinandersetzen. Es ist zu hoffen, dass zumindest Stiftungsvermögen von derartigen Tendenzen verschont bleiben wird, wie wohl auch hier eine Erbschaftersatzsteuer zumindest diskutiert wird. Allerdings gibt es dazu (bei richtiger Gestaltung!) wirklich erstklassige Lösungen, wie beispielsweise **Substiftungen in Liechtenstein**.

Nun zur „**juristischen Technik**“:

Eigentlich bietet das österreichische Recht sehr gute Gestaltungsmöglichkeiten, die ich in der Folge kurz aufreißen möchte. Sowohl bei Liegenschaften als auch bei Gesellschaftsbeteiligungen kann man in Wahrheit ohne maßgebliche Einbußen der rechtlichen Position Liegenschaften und Gesellschafts-





beteiligungen schenkungsweise übertragen, sofern folgende Maßnahmen vertraglich umgesetzt werden:

- a) Vorbehalt eines Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten des Ehegatten oder anderer Kinder (§ 364c ABGB)
- b) Vorbehalt eines umfassenden Fruchtgenussrechtes (§§ 509ff ABGB)
- c) freies Widerrufsrecht der Schenkung
- d) zusätzlicher Abschluss einer Stimmbindungsvereinbarung, wonach sich die Geschenknehmer verpflichten, in Miteigentums- oder Wohnungseigentumsgemeinschaften oder in der Gesellschaft nur nach Abstimmung mit dem oder den Geschenkgeber(n) ihr Stimmrecht auszuüben.

Das **Belastungs- und Veräußerungsverbot** ist in **§ 364 ABGB** geregelt; es kann nur zwischen Ehegatten beziehungsweise zwischen Ehegatten und Kindern vereinbart werden und im Grundbuch eingetragen werden. Ein solches Verbot könnte auch zwischen anderen Personen vereinbart werden, kann aber dann nicht im Grundbuch eingetragen werden und wäre nur obligatorischer Natur. Die Eintragung im Grundbuch hat jedenfalls dingliche Wirkung und ist für jedermann erkennbar (bei Liegenschaften). Bei Gesellschaftsanteilen ist eine dingliche Wirkung nicht möglich. Das Veräußerungs- und Belastungsverbot ist ein unentgeltliches Rechtsgeschäft und erst nach Ablauf von 2 Jahren anfechtungssicher. Auch dies

muss bedacht werden. Man kann auch beispielsweise nur ein Veräußerungsverbot vereinbaren, wobei man hier klarstellen muss, dass kein Belastungsverbot vereinbart ist, weil grundsätzlich ein Veräußerungsverbot auch ein Belastungsverbot miteinschließt.

Beim **Fruchtgenussrecht** finden sich die Regelungen in **§ 509 ff ABGB**. Der Fruchtgenussberechtigte (Geschenkgeber) hat dann die Möglichkeit alle Früchte, also die Erträge von Liegenschaften oder Gesellschaftsbeteiligungen, weiterhin für sich zu vereinnahmen. Er muss aber auch die diesbezüglichen Aufwendungen (Erhaltung) weiterhin tragen, was auch sachgerecht ist. Er kann den Schenkungsgegenstand dann auch weiter selber vermieten oder selber nutzen. Festhalten möchte ich, dass in früheren Zeiten, als es noch eine Erbschafts- und Schenkungssteuer gab, der Fruchtgenussvorbehalt ebenso eine Standardregelung war, weil man den mutmaßlichen Barwert des vorbehaltenen Fruchtgenussrechtes von der Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer abziehen konnte. Man kann nur hoffen, dass bei einer allfälligen Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer diese Möglichkeit ebenfalls erhalten bleibt. Das Fruchtgenussrecht kann auf Lebzeiten vorbehalten werden, sowie auch für Rechtsnachfolger. Üblicherweise werden bei Übergaben von Liegenschaften oder Gesellschaftsbeteiligungen die Fruchtgenussberechtigungen auch für den Ehegatten oder sogar weitere Kinder vorbehalten. Grundsätzlich erlischt das Fruchtgenussrecht – (derzeit) ohne steuerliche Folgen – mit dem Ableben. Zur Aufrechterhaltung

des **wirtschaftlichen Eigentums beim Geschenkgeber** sind einige spezielle ergänzende Detailregelungen aus steuerlicher Sicht zweckmäßig.

### Freies Widerrufsrecht

Bei Schenkungen ist es möglich, den Widerruf von Schenkungen nicht nur aus den Gründen des § 947 ABGB vorzubehalten, sondern sich ausdrücklich ein freies Widerrufsrecht auszubedingen. Dies ist natürlich ein sehr kräftiger Vorbehalt, schützt aber auch die Geschenknehmer, wenn sie in Schwierigkeiten kommen (unerwartete problematische Vermögenslage durch Schadensfälle oder unternehmerisches Missgeschick, allfällige Eheprobleme mit dem Ehepartner oder Lebensgefährten). Es eröffnet dem Geschenkgeber allerdings die Möglichkeit als Ultima Ratio, dann, wenn es Schwierigkeiten beim oder mit dem Geschenknehmer gibt, die geschenkten Werte wieder an sich zu ziehen.

**Stimmbindungsverträge** betreffend die übergebenen Liegenschaftswerte (Miteigentumsanteile, Wohnungseigentumsanteile) oder Gesellschaftsbeteiligungen sind de facto in jeder Rechtsform notwendig. Der Vorbehalt eines Fruchtgenussrechtes umfasst nicht den Vorbehalt des Stimmrechts in Miteigentums- oder Wohnungseigentumsgemeinschaften oder bei Gesellschaftsbeteiligungen. Im GmbH Recht und bei Aktiengesellschaften gibt es in Österreich sogar ein ausdrückliches Verbot der Stimmrechtsabspaltung; das heißt das **Stimmrecht** steht immer dem Eigentümer der GmbH-Beteiligung oder der Aktien zu. Bei Personengesellschaften gibt es auch andere Meinungen, doch ist unbedingt anzuraten, de facto bei allen Rechtsformen (GesBR, Personengesellschaften, GmbH und AG) zusätzlich einen Stimmbindungsvertrag abzuschließen, wonach sich der oder die Geschenknehmer verpflichten, von ihrem Stimmrecht nur nach Abstimmung, und gegebenenfalls entsprechend den Vorgaben des Geschenkgebers, abzustimmen oder jeweils Vollmachten zu erteilen und sich der Ausübung des Stimmrechts zu enthalten.

### Pflichtteilsverzichte

Im Zusammenhang mit vorzeitigen Vermögensweitergaben ist auch an korrespondierende, allenfalls partielle, Pflichtteilsverzichte der Beschenkten zu denken; bei Ausübung des Widerrufsrechts sind diese natürlich wieder obsolet, also dahingehend auflösend bedingt, zu gestalten.

Die vorstehenden Maßnahmen sollen einen kurzen Überblick geben, wie man ohne maßgeblichen Rechtsverlust vorsorglich Miteigentums- und Wohnungseigentumsanteile sowie Gesellschaftsbeteiligungen schenkungsweise übergeben kann. Natürlich kann man auch die Vorbehalte etwas reduzierter vereinbaren oder noch durch weitere Vereinbarungen sogar verstärken.

Wir möchten mit diesem Überblick eine praktikable Hilfestellung geben, wie man noch Übergaben zeitnah unter Aufrechterhaltung wesentlicher Positionen und gewisser Spielräume für die Zukunft gestalten kann.

(Dieser Beitrag wurde bereits im letzten Newsletter von Hasch und Partner Rechtsanwälte am 30.08.2024 veröffentlicht.)

Ein Gastbeitrag von [DDR. Alexander Hasch](#)



### DDR. Alexander Hasch

ist insbesondere auf Gesellschafts-, Privatstiftungs- und Kapitalmarktrecht spezialisiert. Neben seiner schwerpunktmäßigen Tätigkeit im Gesellschaftsrecht (samt anschl. Steuerrecht) und in der Unternehmensnachfolge werden auch häufig Immobilienprojekte und Immobilientransaktionen vollinhaltlich betreut. Er ist in renommierten Unternehmen als Aufsichtsrat und in zahlreichen Privatstiftungen als Stiftungsvorstand vertreten. Zusätzlich trägt er laufend bei Seminaren vor.

# Kommanditgesellschaft und Kapitalerhaltung: Der Share-Deal im rechtlichen Fokus

Nicht selten führt der Weg zur optimalen Erwerbsstruktur der Liegenschaft über den Einsatz der **Kommanditgesellschaft** („KG“). Als „Special Purpose Vehicle“ (SPV) bringt die KG mit der Flexibilität ihrer Strukturierung, der vereinfachten Übertragung von Anteilen und diversen Gestaltungsspielräumen im Zuge der Ankaufsfinanzierung zahlreiche Vorteile mit sich. In der gegenwärtig von dynamischen Veränderungen geprägten Immobilienwirtschaft gewinnen jedoch nicht nur die ideale Ankaufstrukturierung, sondern auch die sorgfältige Bedachtnahme auf stabile Investitionsansätze an Relevanz.

Besonders eine unzureichende Beachtung **gesellschaftsrechtlicher Kapitalerhaltungsvorschriften** birgt rechtliche Fallstricke und es müssen diese bereits bei der Ankaufsstrukturierung sorgfältig bedacht werden. Die Rechtsprechung der letzten Jahre hat klar aufgezeigt, dass die gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen rund um „**unzulässige**

**Einlagenrückgewähr**“ erhebliche Auswirkungen auf die Positionen von Gesellschaftern und Gläubigern haben können.

## Unzulässige Einlagenrückgewähr

Im GmbH- und Aktienrecht ist das Verbot der Einlagenrückgewähr an Gesellschafter fest verankert. Dieses Verbot dient dazu, das Gesellschaftsvermögen als potenzielles Sicherungsobjekt für Gläubiger zu bewahren. Gesellschaftern steht – verkürzt gesagt – ausschließlich der festgestellte **Bilanzgewinn** zu. Die Grundregel ist einfach: Jede andere Form von Zuwendung an Gesellschafter – sei es offen oder verdeckt, mittelbar oder unmittelbar – auf Kosten des Gesellschaftsvermögens ist unzulässig, und das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nichtig.

## Kapitalerhalt bei der GmbH & Co KG

Solche Kapitalerhaltungsvorschriften sind Personengesellschaften wie OG und KG grundsätzlich fremd.



Hier haftet der „Komplementär“ **unbeschränkt mit seinem Privatvermögen**, was dem Gesetzgeber grundsätzlich als ausreichender Haftungsfonds für die Gläubiger erscheint. Tritt hingegen eine GmbH als solcher „Vollhafter“ in die Stellung des Komplementärs, so wäre ein Rückgriff der Gläubiger wieder bloß beschränkt möglich. Nach einhelliger Rechtsprechung gelangen sohin die zuvor geschilderten Kapitalerhaltungsvorschriften auch hier zur Anwendung. Das Verbot der Einlagenrückgewähr schützt somit auch das Vermögen von KGs, bei denen der **einzige Komplementär eine Kapitalgesellschaft** ist. Diese besondere Form der Kommanditgesellschaft ist weithin gebräuchlich und als „GmbH & Co KG“ bekannt.

### Verlust von Sicherheiten

Geschäfte, die gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen, sind absolut nichtig. Auch Dritte, wie etwa eine finanzierende Bank, können betroffen sein. Hauptaugenmerk ist auf den **fremdfinanzierten Immobilien-Share-Deal** zu richten: Die Finanzierung der Anteilsübernahme erfolgt nicht selten unter Einsatz von Fremdkapital, wobei die Immobilie (somit Vermögen der „Zielgesellschaft“) als Sicherheit dient. Es wird sohin eine **Sicherheit von der Gesellschaft für einen vom Gesellschaftler aufgenommenen Bankkredit** gestellt. Eine solche Sicherheit wäre im gesetzten Fall für die Gläubiger später nicht verwertbar; der zugrunde liegende Pfandvertrag oder die Bürgschafts-, Haftungs- oder Garantieerklärung der Gesellschaft würde als nichtig betrachtet.

### Personalistische Ausprägung

Im Kapitalerhaltungsrecht wird die GmbH & Co KG nur dann als „echte“ GmbH betrachtet, wenn **keine natürliche Person** als Vollhafter fungiert. Einen Lösungsansatz bietet sohin der Beitritt einer **natürlichen Person** als weiterer Komplementär; die zentrale Person, deren wirtschaftliches Schicksal untrennbar mit dem Unternehmen verbunden ist, überwiegt sohin bei der „personalistisch“ ausgeprägten GmbH & Co KG.

Jedenfalls, nicht nur aus Haftungsgründen, sondern auch aus steuerlichen Erwägungen, sind in jedem Einzelfall unterschiedliche Struktur- und Finanzierungsmodelle anzudenken, die jeweils geeignete Ansätze zur Kapitalbeschaffung und Mittelverwendung bieten und somit effiziente und

vor allem rechtlich stichhaltige Lösungen für die Finanzierung des Liegenschaftskaufs ermöglichen.

Ein Gastbeitrag von

Mag. Leopold Gnesda und Mag. Wolfgang Tiefenthaler



### Mag. Leopold Gnesda und Mag. Wolfgang Tiefenthaler

sind Partner und Geschäftsführer der im Jahr 2021 gegründeten Kanzlei Tiefenthaler Gnesda Rechtsanwälte. Beide studierten Rechtswissenschaften an der Universität Wien und waren zuvor in renommierten Wirtschaftskanzleien tätig. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der rechtlichen Beratung von in- und ausländischen Investoren und Bauträgern, der Abwicklung komplexer Bau- und Immobilienprojekte sowie der rechtlichen Beratung in wohnungseigentumsrechtlichen Angelegenheiten. Die Kanzlei umfasst ein zwölfköpfiges Team und vertritt Privatpersonen, Investoren bis hin zu nationalen sowie internationalen Konzernen umfassend in allen immobilien- und gesellschaftsrechtlichen Belangen.

# Anstieg grenzüberschreitender Erbfälle – „Erben ohne Grenzen“

**Mit zunehmender Globalisierung und erhöhter internationaler Mobilität der Bürger: innen steigt die Anzahl grenzüberschreitender Erbfälle. Dies wiederum macht eine sorgfältige Nachfolgeplanung unerlässlich, um nachteilige zivilrechtliche und/oder steuerliche Folgen zu vermeiden. Mit der in fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark und Irland) geltenden EU-Erbrechtsverordnung („EuErbVO“) wurden grundsätzlich einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nachfolgeplanung geschaffen.**

## **Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts**

Gemäß der EuErbVO ist sowohl das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht als auch die Gerichtszuständigkeit anhand des gewöhnlichen Aufenthalts im Ablebenszeitpunkt zu ermitteln. Mit der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt für die Ermittlung des Erbstatuts sowie der Zuständigkeit fand eine Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip bzw. der Anknüpfung an den Wohnsitz statt. Grundgedanke der EuErbVO ist es, einen Gleichlauf zwischen der Zuständigkeit und dem anwendbaren Recht herzustellen, um zu vermeiden, dass ein Gericht ein fremdes Erbstatut anzuwenden hat. Dies würde in der Praxis in einem zeit- und kostenintensiven Verlassenschaftsverfahren resultieren.

Eine Definition des gewöhnlichen Aufenthalts, als zentraler Anknüpfungspunkt, wurde in die EuErbVO jedoch nicht aufgenommen. Nach den in der EuErbVO als Auslegungshilfen angeführten Erwägungsgründen soll der gewöhnliche Aufenthalt anhand einer Gesamtbeurteilung der Lebensumstände der Erblasserin in den Jahren vor und im Zeitpunkt ihres Todes ermittelt werden, mit besonderem Augenmerk auf die Dauer und Regelmäßigkeit sowie ihren familiären und sozialen Lebensmittelpunkt. Auch subjektive Aspekte wie z. B. der Bleibewille ist mittlerweile in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Die Beratungspraxis zeigt, dass die steigende internationale Mobilität zur Komplexität der Evaluierung des gewöhnlichen Aufenthalts beiträgt und der Gleichlauf von anwendbarem Recht und Zuständigkeit oftmals gefährdet ist.

## **Rechtswahl erzeugt Rechtssicherheit**

Mittels einer rechtsgültigen Rechtswahl kann die Erblasserin Rechtssicherheit schaffen und das für sie günstigste Erbrecht für anwendbar erklären. Die Erbstatute der einzelnen Mitgliedsstaaten weisen zum Teil sehr unterschiedliche Regelungen auf. Das österreichische Pflichtteilsrecht zeichnet sich beispielsweise durch seine besondere Flexibilität aus (Pflichtteilsstundung, Pflichtteilsminderung, sukzessive Pflichtteilsdeckung etc.). Die Erblasserin kann das Recht ihrer Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt ihres Todes wählen, die besonderen Formvorschriften einer letztwilligen Verfügung sind dabei jedenfalls einzuhalten. Wenn die Erblasserin eine Rechtswahl getroffen hat, sollte ebenfalls eine Absicherung der Gerichtszuständigkeit (z. B. mittels einer Gerichtsstandsvereinbarung) vorgenommen werden. Andernfalls bestünde wiederum die Gefahr, dass das bei einem von der Rechtswahl abweichenden gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Gericht das gewählte ausländische Erbstatut anzuwenden hätte.

## **Keine isolierte Betrachtung des Erbstatuts**

Für eine erfolgreiche Nachfolgeplanung darf das Erbstatut nicht isoliert betrachtet werden, sondern es sind auch andere Statute wie z. B. das Gesellschafts- oder Güterstatut zu berücksichtigen. So unterliegt das Schicksal der Anteile verstorbener Gesellschafterinnen nämlich nicht dem Erb-, sondern dem Gesellschaftsstatut. Hingegen ist für die Art und Weise des Übergangs von Gesellschaftsanteilen das Erbstatut maßgeblich. Deutlich wird das Bedürfnis an Harmonisierung zudem, wenn zwei Ehegatten im

(deutschen) Güterstatut der Zugewinnngemeinschaft leben und sich deshalb der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten erhöht. Bei Anwendbarkeit des österreichischen Erbstatuts kommt diese (deutsche) Bestimmung, die der österreichischen Rechtsordnung fremd ist, aufgrund ihrer erbrechtlichen und nicht güterrechtlichen Natur jedoch nicht zur Anwendung; der Ehepartner erhält keine höhere Erbquote. Es empfiehlt sich daher bereits im Vorfeld einen Gleichlauf zwischen den verschiedenen Statuten herzustellen oder diese zumindest miteinander zu verproben. Außerdem ist es für eine umfassende Nachfolgeplanung unerlässlich, sämtliche bestehenden Begleitdokumente (z. B. Ehevertrag, Gesellschaftsverträge, Satzungen, Stiftungserklärungen etc.) zu prüfen und in das Nachfolgekonzept einzubinden.

### Notwendigkeit eines individuellen Nachfolgekonzepts

Aufgrund der Komplexität von grenzüberschreitenden Erbfällen ist eine rechtzeitige Ausgestaltung der auf die individuellen Bedürfnisse der Mandant: innen maßgeschneiderten Nachfolgeplanung unerlässlich. Sowohl zivilrechtliche als auch steuerliche Aspekte sollten im Vorfeld gründlich geprüft werden, um nachteilige Folgen zu vermeiden. Die zunehmende (internationale) Mobilität erfordert auch eine laufende Evaluierung des Nachfolgekonzepts und allenfalls eine Anpassung an die aktuellen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse. Eine Überprüfung der Nachfolgeplanung im Abstand von zwei bis drei Jahren ist jedenfalls empfehlenswert.

Ein Gastbeitrag von MMag. Dr. Nikola Leitner-Bommer, Mag. Karin Chladek, Mag. Marlene Bouzek



Die Autorinnen haben sich mit dieser Thematik in ihrem kürzlich im Linde Verlag erschienenen Leitfaden „Erben ohne Grenzen – ein praktischer Leitfaden für grenzüberschreitende Nachfolgeplanung“ eingehend auseinandergesetzt. Es werden sowohl rechtliche als auch steuerliche Blickwinkel beleuchtet. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen diese komplexe Materie und erleichtern den Einstieg in die grenzüberschreitende Nachfolgeplanung. Zudem werden zahlreiche Tipps und Tricks inklusive Mustern für die Umsetzung zur Verfügung gestellt.



***MMag. Dr. Nikola Leitner-Bommer***

Rechtsanwältin und Partnerin bei LeitnerLaw Rechtsanwälte (Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH),

Beratung von Private Clients bei der (grenzüberschreitenden) Vermögensnachfolge im unternehmerischen und privaten Bereich, Vorsorgen für den Todesfall und Entscheidungsunfähigkeit, Privatstiftungsrecht und Gesellschaftsrecht.

***Mag. Katrin Chladek***

Rechtsanwältin und Director bei LeitnerLaw Rechtsanwälte (Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH),

Beratung von Private Clients bei der (grenzüberschreitenden) Vermögensnachfolge im unternehmerischen und privaten Bereich, Vorsorgeplanung, Ehegüterrecht, Privatstiftungsrecht und Immobilienrecht.

***Mag. Marlene Bouzek***

Managerin bei LeitnerLaw Rechtsanwälte (Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH),

Beratung von Private Clients bei der (grenzüberschreitenden) Vermögensnachfolge im unternehmerischen und privaten Bereich, Vorsorgeplanung und Immobilienrecht.

# Kein Stiftungseingangssteuer- äquivalent bei Anteilsvereinigung

**Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat mit Erkenntnis vom 31.7.2024, RV/6100332/2021 die Anwendbarkeit des Stiftungseingangssteueräquivalents nach § 7 Abs 2 GrEStG bei einer Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs 3 GrEStG verneint.**

Unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen oder an damit vergleichbare Vermögensmassen (nachfolgend kurz Stiftungen) unterliegen der Stiftungseingangssteuer (§ 1 Abs 1 StiftEG). Zuwendungen von Grundstücken im Sinne des § 2 GrEStG unterliegen der Grunderwerbsteuer und sind von der Stiftungseingangssteuer befreit (§ 1 Abs 6 Z 5 StiftEG). Nach § 7 Abs 2 GrEStG erhöht sich bei Zuwendungen an Stiftungen die Grunderwerbsteuer um 2,5 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundstückswert und einer allfälligen Gegenleistung (Stiftungseingangssteueräquivalent).

Von der Stiftungseingangssteuer erfasst sind unentgeltliche Zuwendungen von Anteilen an einer

grundstücksbesitzenden Gesellschaft. Werden daher Anteile an einer Gesellschaft in einem Umfang übertragen, der zu einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs 3 GrEStG führt, unterliegt dieser Vorgang sowohl der Stiftungseingangssteuer als auch der Grunderwerbsteuer.

In dem der Entscheidung des BFG vom 31.7.2024, RV/6100332/2021 zugrunde liegenden Sachverhalt wurden im Rahmen einer Nachstiftungsvereinbarung sämtliche Anteile an einer grundstücksbesitzenden GmbH auf eine Privatstiftung übertragen. Die belangte Behörde setzte die Grunderwerbsteuer gemäß § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG und zusätzlich das Stiftungseingangssteueräquivalent nach



§ 7 Abs 2 GrEStG fest. Die Beschwerde richtete sich gegen die Festsetzung des Stiftungseingangssteueräquivalents.

Das Stiftungseingangssteueräquivalent nach § 7 Abs 2 GrEStG sollte immer dann zur Anwendung kommen, wenn ein Grundstückserwerb durch die Stiftung unentgeltlich erfolgt, als Abgeltung für die entfallende Stiftungseingangssteuer. Unklar ist, ob das Stiftungseingangssteueräquivalent auch bei einer indirekten Zuwendung von Grundstücken an Stiftungen im Zuge der Übertragung sämtlicher Anteile der grundstücksbesitzenden Gesellschaft Anwendung findet, zumal dieser Vorgang der Stiftungseingangssteuer unterliegt und die Befreiungsbestimmung des § 1 Abs 6 Z 5 StiftEG lediglich die direkte Zuwendung von Grundstücken erfasst. Bejahendenfalls würden daher zusätzlich zu der gemäß § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG festgesetzten Grunderwerbsteuer i. H. v. 0,5 % sowohl Stiftungseingangssteuer i. H. v. 2,5 % als auch das Stiftungseingangssteueräquivalent i. H. v. 2,5 % anfallen.

Nach Ansicht des BFG ist die kumulierte Besteuerung von Stiftungseingangssteuer und Stiftungseingangssteueräquivalent systemwidrig. § 7 Abs 2 GrEStG ist vielmehr teleologisch zu reduzieren und das Gesetz nach seinem Sinn und Zweck auszulegen. Das Gericht stützt seine Argumentation auf die im Schrifttum vertretene Ansicht, der zufolge das Stiftungsein-

gangssteueräquivalent die wegfallende Stiftungseingangssteuer für unentgeltliche Grundstückszuwendungen substituieren sollte und daher eine doppelte Besteuerung mit dem Zweck der Norm nicht vereinbar ist. Der Sinn und Zweck des Gesetzes kann nur darin liegen, dass bei einer grunderwerbsteuerlichen Anteilsvereinigung in Verbindung mit einem der Stiftungseingangssteuer unterliegenden Sachverhalt nicht auch das Stiftungseingangssteueräquivalent anzuwenden ist.

Die Entscheidung des BFG trägt zur Rechtssicherheit bei und ist daher zu begrüßen.

Ein Gastbeitrag von Mag. Robert Firlinger



**Mag. Robert Firlinger**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien. Sein Schwerpunkt liegt in der Beratung von Stiftungen und vermögenden Privatpersonen im nationalen und internationalen Steuerrecht. Robert Firlinger ist Aufsichtsrat und Vorstand von Privatstiftungen sowie Vortragender zum Stiftungssteuerrecht.

# Verlust des Altbestandscharakters bei Zuwendung von Wertpapieren durch eine Privatstiftung

## Um was geht es?

Sachzuwendungen von Privatstiftungen an Begünstigte (z. B. in Form von Wertpapieren oder Immobilien) sind **aus Sicht der Privatstiftung abgabenrechtlich unentgeltliche Vorgänge**. Dies bedeutet, dass im Zeitpunkt der Zuwendung die Wertsteigerungen in den zugewendeten Wirtschaftsgütern auf Ebene der Privatstiftung nicht der Körperschaftsteuer bzw. der Zwischensteuer unterliegen.

Zuwendungen an Begünstigte unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der **Kapitalertragsteuer**, sofern diese keine steuerneutralen Substanzauszahlungen sind. Die zugewendeten Wirtschaftsgüter gelten für Zwecke der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte bei den Begünstigten als **„angeschafft“**, weshalb für die Bemessung der Kapitalertragsteuer die **„fiktiven Anschaffungskosten“** anzusetzen sind (§ 15 Abs 3 Z 2 EStG). Sofern Wertpapiere, die von der Privatstiftung (oder dem Stifter) vor dem 1. Jänner 2011 bzw. 1. April 2012 entgeltlich erworben wurden und somit auf Ebene der Privatstiftung als steuerliche Altbestände zu qualifizieren sind, an Begünstigte zugewendet werden, stellt sich die Frage, ob infolge der Zuwendung dieser Wertpapiere an Begünstigte diese den Altbestandscharakter verlieren. Zur Erinnerung: Wertsteigerungen (Kursgewinne) von Wertpapiervermögen des Altbestandes können bei einem späteren Verkauf des Wertpapiervermögens steuerneutral vereinnahmt werden.

## Die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts vom 12. Juni 2024, RV/5100730/2022

### Der Sachverhalt

Eine Privatstiftung erwarb im Jahr 2007 Anteile an einem Investmentfonds. Aufgrund der Anschaffung vor dem 1. Jänner 2011 sind diese Fondsanteile aufgrund einer Übergangsvorschrift dem steuerlichen Altbestand zuzuordnen, d. h. die aufgelaufenen Wertsteigerungen (Kursgewinne) in diesen Anteilen



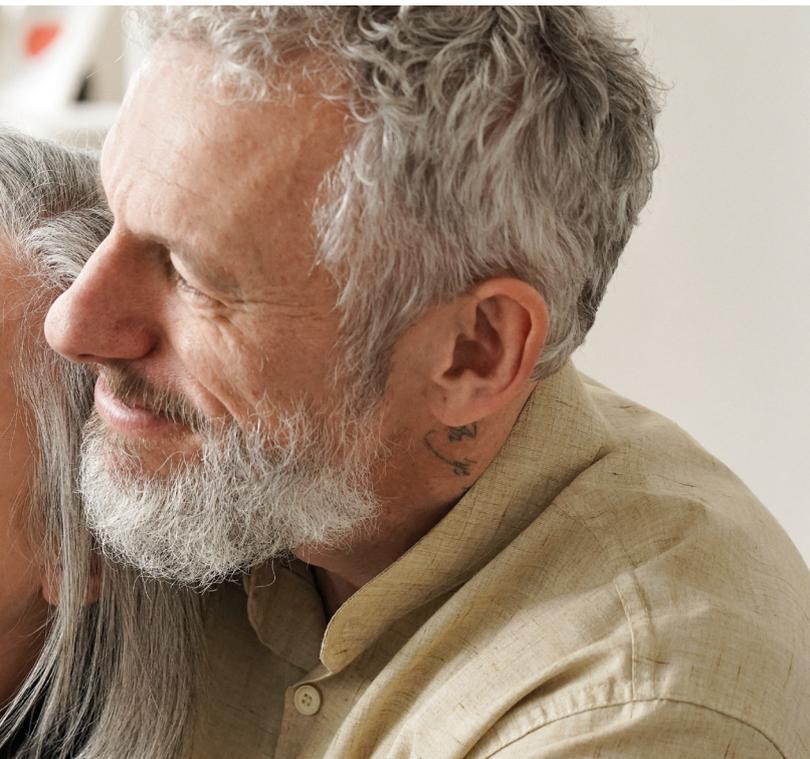
können bei einem späteren Verkauf steuerneutral vereinnahmt werden.

Im Jahr 2015 wurden diese Investmentfondsanteile an einen Begünstigten der Privatstiftung im Rahmen einer Sachzuwendung zugewendet. Der Begünstigte veräußerte diese Anteile in der Folge zum Teil. Im Zuge dessen wurde vom abzugsverpflichteten Kreditinstitut für den Wertzuwachs in den Fondsanteilen, der seit dem Zeitpunkt der Zuwendung dieser an den Begünstigten eingetreten ist, Kapitalertragsteuer einbehalten.

Strittig ist, ob die durch Verkauf der Fondsanteile realisierte Wertsteigerung beim Begünstigten als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig ist oder ob diese aufgrund der Fortführung des Altbestandscharakters der Fondsanteile beim Begünstigten nicht steuerbar ist.

### Die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts

Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichts normiert § 15 Abs 3 Z 2 EStG eine Anschaffungsfiktion und eine Bewertungsregel für Sach- und Nutzungszuwendungen von Privatstiftungen an Begünstigte. Wird eine Anschaffung fingiert, wird nach Auffassung des Bundesfinanzgerichts auch die Entgeltlichkeit fingiert, sodass ein Anschaffungsvorgang zwangsweise eine entgeltliche Überführung eines Wirtschaftsgutes darstellt. Demnach geht das



Ob aus der Anschaffungsfiktion auch die Entgeltlichkeit der Zuwendung abzuleiten ist, wird in der Literatur unterschiedlich gesehen. Dabei wird auf den begrifflichen Unterschied zwischen Anschaffungsfiktion und Entgeltlichkeitsfiktion abgestellt: Ein entgeltliches Rechtsgeschäft erfordert grundsätzlich einen Leistungsaustausch, der bei Sachzuwendungen von einer Privatstiftung an ihre Begünstigten nicht gegeben ist.

Die Entgeltlichkeit einer Sachzuwendung – und damit im Zusammenhang stehend der Verlust des Altvermögenscharakters – kann bei den Begünstigten nicht nur bei der Zuwendung von Wertpapiervermögen, sondern z. B. auch bei der Zuwendung von Immobilien erhebliche Steuerfolgen haben.

Wurden Sachzuwendungen von Privatstiftungen getätigt, so ist aufgrund der weitreichenden steuerlichen Konsequenzen der o. a. Entscheidung des Bundesfinanzgerichts zu empfehlen, dass die entsprechenden Veranlagungsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof offengehalten werden.

Ein Gastbeitrag von Dr. Yvonne Schuchter-Mang

Bundesfinanzgericht davon aus, dass die Altbestandseigenschaft von Wertpapieren verloren geht, sobald diese im Rahmen einer Sachzuwendung an die Begünstigten zugewendet werden. Konsequenterweise erfolgte der Abzug der Kapitalertragsteuer auf die durch den Begünstigten im Veräußerungszeitpunkt realisierten Wertsteigerungen der Fondsanteile nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts zurecht.

Das Bundesfinanzgericht hat gegen diese Entscheidung eine ordentliche Revision zugelassen.

### Konsequenzen und Ausblick

Gegen o. a. Entscheidung wurde Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in dieser Rechtsfrage bleibt somit abzuwarten.



**Dr. Yvonne Schuchter-Mang** ist Steuerberaterin und Partnerin bei LeitnerLeitner. Sie ist spezialisiert auf Stiftungssteuerrecht sowie auf die Beratung und Betreuung von vermögenden Privatpersonen im nationalen und internationalen Steuerrecht. In diesen Bereichen publiziert sie laufend und hält Fachvorträge.

## Die nächste Generation im Familienunternehmen – Die richtige Rolle

Im Zuge des Übergabeprozesses an die nächste Generation stellt sich oftmals die Frage, in welcher Funktion die Nachkommen in das Unternehmen eintreten sollen. Oftmals arbeiten Kinder aus Unternehmerfamilien bereits im Unternehmen mit und sind aber noch nicht dazu bereit, eine Position in der Geschäftsführung des Unternehmens zu übernehmen. Nicht selten hängt das damit zusammen, dass sich die Nachkommen zunächst in einer Position mit überschaubarer Verantwortung inhaltlich und operativ in das Familienunternehmen „einarbeiten“ möchten.

In dieser Phase steht meist noch ein Elternteil als aktiver Geschäftsführer:in als Ansprechperson zur Verfügung und nicht selten sind neben den Eltern noch weitere externe Geschäftsführer:innen mit meist jahrelanger Unternehmensefahrung tätig.

Wie gelingt nun die Rollenübergabe an die nächste Generation? Und vor allem in welcher Rolle soll diese zukünftig tätig werden?

In der Praxis beobachten wir, dass es sich mittlerweile bewährt hat, über diese Fragen innerhalb der Familie, aber auch in der Führungsetage des Unternehmens ausführliche und vor allem offene Gespräche zu führen.

Das klassische Modell, der Sohn oder die Tochter folgen quasi automatisch in die Geschäftsführung, hat ausgedient. Vielmehr sind mittlerweile Modelle anerkannt und erfolgreich, in denen die Nachkommen sich auf die Führung spezieller Einheiten im Unternehmen konzentrieren und die Geschäftsführung bei externen Personen bleibt.

Gleichzeitig sieht man häufig Konstellationen, in denen die Nachkommen eine sehr aktive Gesellschafterrolle einnehmen und durch Einsitz in einem Beirat bzw. Aufsichtsrat in die Entscheidungsfindung eingebunden sind. Dies ohne operative Funktion im Unternehmen.



Einen Spezialfall bildet regelmäßig die klassische Unternehmensträgerprivatstiftung. Die Nachkommen, als Begünstigte der Privatstiftung, nehmen ihre Funktion in Form von Beiräten wahr. Bedauerlicherweise ist diese Rolle durch das österreichische Stiftungsrecht bzw. die österreichische Rechtsprechung im Vergleich zu anderen Jurisdiktionen recht eingeschränkt. Dennoch ist es unerlässlich, sich die Stiftungsdokumentation vor Eintritt der nächsten Generation durchzusehen und notwendige Anpassungen vorzunehmen. Nur so wird die Privatstiftung auch für weitere Generationen zukunftsfit.

Ein Gastbeitrag von Mag. Daniela Jöbstl



***Mag. Daniela Jöbstl***

ist Rechtsanwältin in Wien. Bevor sie ihre eigene Kanzlei gründete, war sie sechs Jahre für eine Big-4 Kanzlei tätig, wo sie die Praxisgruppe Private Wealth & Family Business Services leitete. Davor arbeitete sie für eine M&A-Boutique Kanzlei, für führende österreichische Wirtschaftskanzleien sowie als Legal Counsel im familien-eigenen Unternehmen. Sie ist in den Bereichen Corporate, M&A sowie Stiftungsrecht tätig und ist spezialisiert auf Vermögensstrukturierungen, Nachfolgeplanung, Unternehmensnachfolge (Weitergabe von Familienunternehmen) und Family Governance in Familienunternehmen. Darüber hinaus ist sie als Systemischer Coach und eingetragene Mediatorin tätig.

## Aktueller Marktausblick

In den letzten Monaten zeigte sich das makroökonomische Umfeld überwiegend positiv, insbesondere durch eine stärkere als erwartete globale Konjunkturerholung, die sich vor allem in Europa und den Schwellenländern abzeichnete. Aber auch in den USA, wo das Wachstum zunächst enttäuschte, nahm der Privatkonsum erneut deutlich zu. Auffällig war die zunehmende Annäherung der US-Wirtschaft und jener in Europa. Während sich die größte Volkswirtschaft der Welt allmählich abkühlte, gewann die konjunkturelle Erholung in der Eurozone zunehmend an Dynamik. Regionale Unterschiede in der Inflationsdynamik führten dazu, dass die Zinsen in Europa vor jenen in den USA gesenkt wurden.

Robuste Konjunkturdaten und eine gute Gewinnberichtssaison haben die Aktienmärkte im 2. Quartal unterstützt. Die Erwartungen hinsichtlich der Geldpolitik der einzelnen Volkswirtschaften blieben ein wichtiger Treiber der regionalen Aktienmarktentwicklung. Im Juni belastete die erhöhte politische Unsicherheit in Europa aufgrund der vorgezogenen Parlamentswahlen in Frankreich sowie die Ankündigung neuer Importzölle gegenüber China vorübergehend die europäischen Aktienmärkte, während die langfristigen Zinsen sanken.

In den letzten Wochen sind die globalen Konjunkturdaten erneut schwächer ausgefallen als erwartet. Anfang August sorgten überraschend schwache Arbeitsmarktdaten aus den USA bei Anlegern für ein Aufflammen von Rezessionsängsten. Diese verflüchtigten sich jedoch rasch, da die US-Wirtschaft, insbesondere der Privatkonsum, erneut Robustheit zeigte. Im europäischen Währungsraum bleibt die wirtschaftliche Entwicklung weiterhin schwach. Das BIP-Wachstum im 2. Quartal lag zwar leicht über den Erwartungen, doch die Unterschiede innerhalb der Eurozone bleiben groß. Besonders angesichts der schwachen Wachstumsdynamik in Deutschland wird auch die Eurozone nur zögerlich wachsen. Trotz der schwachen Konjunktur zeigte sich der Arbeitsmarkt bislang sehr robust, mit einer Arbeitslosigkeit auf einem Allzeittief.

Enttäuschungen über US-Konjunkturindikatoren und einige Unternehmensberichte brachten die internationalen Aktienmärkte Anfang August stark unter Druck. Ein Mini-Crash am japanischen Aktienmarkt führte zu einer massiven Umschichtung von Aktien in Anleihen. Die konkreteren Aussichten auf eine Zinssenkung der Fed im September sorgten jedoch



für eine rasche Erholung am Aktienmarkt. Eine weniger restriktive Geldpolitik bietet der Konjunktur dringend benötigte Unterstützung. Das globale Wachstum bleibt verhalten, und die erwartete Verlangsamung in den USA und China wird von anderen Ländern und Regionen vermutlich schwer zu kompensieren sein. Wir gehen davon aus, dass die tieferen Leitzinsen den globalen Kredit- und Investitionszyklus allmählich wieder ankurbeln werden. Erste Anzeichen dafür sind bereits erkennbar.

„Die Zeit für eine Anpassung der Politik ist gekommen“, verkündete Fed-Chef Jerome Powell beim Zentralbanker-Treffen in Jackson Hole Ende August und deutete an, dass die US-Notenbank kurz vor der ersten Zinssenkung steht. Mittlerweile wurde mit dem ersten Zinsschritt im Ausmaß von 0,5 % ein klares Signal ausgesendet. Der Inflationsdruck in den USA hat in den letzten Monaten weiter nachgelassen, und der Arbeitsmarkt kühlt sich ab. Die Fed wird in weiterer Folge die Zinsen wahrscheinlich langsamer senken. Dies dürfte den jüngsten Rückgang der globalen Anleihen Renditen bremsen. Auch die Europäische Zentralbank hat auf ihrer Sitzung im September eine weitere Zinssenkung in Höhe von 0,25 % vorgenommen. Es ist wahrscheinlich, dass dies nicht die letzten Zinssenkungen in diesem Jahr sein werden, was den globalen Zinssenkungszyklus weiter beschleunigt.

### Ausblick

Die kontrollierte Abkühlung der globalen Wirtschaft und insbesondere des US-Arbeitsmarktes setzt sich fort. Schwächere Beschäftigungsdaten sind Bestandteil unseres Hauptszenarios und tragen dazu bei, dass der Inflationsdruck weiter abnimmt, ohne dass die Nachfrage zu stark sinkt.

Die rückläufige Inflation, das stagnierende Lohnwachstum und eine geringere Konsumlust schaffen die Ausgangslage für eine weniger restriktive Geldpolitik. Da die Anleihenmärkte die Zinssenkungen bereits eingepreist haben, sollten sich allzu große Kursgewinne während den kommenden Wochen in Grenzen halten.

Aktien haben im Vorfeld der Zinssenkungen den Ausverkauf von Anfang August bereits weitgehend aufgeholt. Das Konjunkturbild bleibt weiterhin konstruktiv für Aktien und die Zinssenkungen mildern den Bewertungs- und Fremdfinanzierungsdruck der Unternehmen. Die Geldpolitik bleibt allerdings restriktiv und für die Unternehmen wird es zunehmend schwierig, ihre Preissetzungsmacht auszuüben und die Margen der letzten Quartale zu verteidigen.

Ein Gastbeitrag von Martin Gautsch



### Martin Gautsch

ist seit 2017 Bereichsleiter des Asset Managements der Zürcher Kantonalbank Österreich AG. Sein Werdegang startete 1996 bei der Salzburger Sparkasse, wo er bald seine Präferenzen für das Anlagegeschäft erkannte. Von seinem ursprünglichen Tätigkeitsbereich in der Kundenbetreuung wechselte er in weiterer Folge ins Asset Management. Er hat verschiedene international anerkannte Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen und ist diplomierter Financial Risk Manager (FRM) sowie Certified Portfolio Manager (CPM). Im Jahr 2007 wechselte er zur Zürcher Kantonalbank Österreich AG, wo er die Gründung und den Aufbau des Asset Managements von Anfang an begleitete.

# Digitale Präsenz

Besuchen Sie unsere Firmenprofile



Website



LinkedIn



Instagram



Facebook



# Sie haben Interesse an einer unserer Serviceleistungen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin.



**Sabine Guttenberg**  
Kundenservice Private Banking

Getreidegasse 10  
5020 Salzburg  
+43 662 8048-136  
[sabine.guttenberg@zkb-oe.at](mailto:sabine.guttenberg@zkb-oe.at)

## Weitere Ansprechpartner Zürcher Kantonalbank Österreich AG



**Günter Gorbach**  
Senior Private Banker und Prokurist

Getreidegasse 10  
5020 Salzburg  
+43 662 8048-141  
[guenter.gorbach@zkb-oe.at](mailto:guenter.gorbach@zkb-oe.at)



**Reinhard Pirklbauer**  
Abteilungsleiter Private Banking Wien

Hegelgasse 6  
1010 Wien  
+43 1 512 8100-565  
[reinhard.pirklbauer@zkb-oe.at](mailto:reinhard.pirklbauer@zkb-oe.at)

### **Rechtliche Hinweise**

Dies ist eine Marketingmitteilung, welche nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt wurde und sie unterliegt auch keinem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen. Die hierin geäußerten Meinungen geben unsere aktuelle Einschätzung wieder, die sich auch ohne vorherige Bekanntmachung ändern kann. Alle in dieser Marketingmitteilung enthaltenen Angaben und Informationen wurden von der Zürcher Kantonalbank Österreich AG oder Dritten sorgfältig recherchiert und geprüft. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können jedoch weder die Zürcher Kantonalbank Österreich AG noch diese dritten Lieferanten die Gewähr übernehmen. Wir weisen darauf hin, dass jegliche in diesem Papier enthaltenen Empfehlungen allgemeiner Natur sind. Alle Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten dar. Sie sind nicht als Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder zum Abschluss eines Vertrages über Wertpapier(neben)dienstleistungen oder als Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes zu verstehen. Die hierin enthaltenen Informationen können eine auf den individuellen Anleger abgestellte, anleger- und anlagegerechte Beratung nicht ersetzen. Wir warnen ausdrücklich vor einer Umsetzung ohne weitergehende, detaillierte Beratung und Analyse Ihrer spezifischen Vermögens- und Anlagesituation. Ohne diese Analyse können jegliche in dieser Broschüre enthaltenen Empfehlungen zu einem unerwünschten Anlageergebnis bis hin zum Totalverlust führen. Angaben von Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Die künftige Wertentwicklung kann völlig konträr verlaufen und zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Veranlagungen in Wertpapieren mit einer Reihe von Risiken verbunden sein können. Zu diesen zählen beispielsweise das Währungsrisiko, das Transferrisiko, das Länderrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Zinsrisiko und das Kursrisiko. Je nach Art des Investments können diese Risiken zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens führen. Diese Marketingmitteilung darf ohne die vorherige Zustimmung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG weder elektronisch noch gedruckt vervielfältigt noch sonst in einer anderen Form verwendet werden.

Zuständige Behörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Dieses Papier und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäß umfasst „US Person“ jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

### **Impressum und zusätzliche Informationen gemäß Mediengesetz**

Medieninhaber: Zürcher Kantonalbank Österreich AG – Getreidegasse 10, 5020 Salzburg  
FN 58966s, LG Salzburg.

Hersteller, Verlags- und Herstellungsort: druck.at Druck- und Handelsgesellschaft mbH · A-2544 Leobersdorf.

Fotos: © Zürcher Kantonalbank Zürich, © Zürcher Kantonalbank Österreich / Fotografin: Siegrid Cain

Direkte Gesellschafterin: Zürcher Kantonalbank (100 %), selbständige Anstalt des Kantons Zürich.

Unternehmensgegenstand: Kreditinstitut gemäß BWG.

Erklärung über die grundlegende Richtung: Informationen über allgemeine Themen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, insbesondere Vermögensverwaltung, Wertpapiere und Kapitalmärkte.